



Fotos: Fotolia

Spürbar oder nicht?

Immer wieder wird Infraschall gegen Windenergieanlagen ins Feld geführt. Doch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass Infraschall unbedenklich ist.

Wenn sich Nachbarn gegen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wenden, sind auch oft mögliche Infraschallimmissionen ein Thema. Dabei ist unstrittig, dass Windenergieanlagen diesen niederfrequenten Schall erzeugen. Gängige Ansicht in Rechtsprechung und Wissenschaft dazu ist allerdings, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Immissionen insoweit unschädlich sind, da sie weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Jedoch wird teilweise auch behauptet, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall zu zunehmender Müdigkeit, zu einer Abnahme der Atemfrequenz und anderen Beeinträchtigungen führen würde und so Auswirkungen auf die Nachbarschaft hätte.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 14. September 2009 – Vf. 41-VI-08) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem sich der Eigentümer eines circa 850 Meter von zwei Windenergieanlagen entfernten Wohnhauses gegen deren Genehmigung wandte. Dieser Kläger war bereits verwaltungsgerichtlich gegen die Genehmigung vorgegangen und letztinstanzlich vor dem Verwaltungsgerichtshof München unterlegen. Die Verwaltungsgerichte waren zu dem Ergebnis gelangt, dass die angefochtene Baugenehmigung rechtmäßig war. Tragende Grundlage der Entscheidungen war, dass wissenschaftlichen Studien über mögliche Auswirkungen des Infraschalls

jedenfalls bei durchschnittlich empfindlichen Personen keine Beeinträchtigungen befürchten ließen. Der Kläger rügte vor dem Verfassungsgericht, dass diese Entscheidungen willkürlich getroffen worden seien, da die Gerichte nicht auf die Empfindlichkeit eines durchschnittlichen Menschen abstellen dürften. Der Sohn des Klägers, der an Epilepsie litt, sei auf Grundlage seiner individuellen Disposition besonders empfindlich gegenüber Infraschallimmissionen; deshalb müssten die Gerichte auf diese Empfindlichkeit eingehen.

Entscheidung nicht willkürlich

Dieser Argumentation hat das Verfassungsgericht eine Absage erteilt. Es ging davon aus, dass eine willkürliche Entscheidung nur vorliegt, wenn sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Da aber nach namhaften wissenschaftlichen Erkenntnissen die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallimmissionen nur unspezifische Reaktionen und keine Schäden auslösen, war die Entscheidung der Instanzgerichte keinesfalls sachwidrig.

Auch im Hinblick auf die Epilepsieerkrankung des zeitweise im Haus des Beschwerdeführers wohnenden Sohnes kam das Gericht zu keiner anderen Bewertung. Die Gerichte dürfen die Zumutbarkeit von Lärmbelastigungen anhand des Leitbilds eines durchschnittlich empfindlichen Betroffenen bestimmen. Die Nachbarkla-

ge hätte selbst dann keinen Erfolg haben können, wenn feststünde, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung des besonders empfindlichen Sohnes des Beschwerdeführers vorliegen würde. Das Gericht ging jedoch davon aus, dass ein solcher Nachweis fehlt, denn eine Beziehung zwischen den epileptischen Anfällen und dem Betrieb der Windenergieanlagen konnte das Gericht nicht feststellen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist sehr erfreulich, denn sie stellt mit besonderer Deutlichkeit und hohem verfassungsrechtlichem Anspruch klar, dass die von den Gerichten geübte Betrachtung der Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen sachgerecht und nicht willkürlich ist. Das Urteil zeigt zudem, dass die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung von Infraschall nicht dazu führen, dass dieser Forschungsbedarf einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegensteht. Es bleibt zu hoffen, dass das leidige Thema Infraschall bald der Vergangenheit angehört.

Dr. Andreas Hirsch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen
Tel. 0421/94946-0, Fax -66
a.hirsch@bme-law.de
www.bme-law.de

